

**Vertrag  
zur besonderen ambulanten Versorgung  
von Patienten mit tachykarden Herzrhythmusstörungen  
durch Kardioversion  
gemäß § 140a SGB V  
(Vertrag Kardioversion)**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung  
Nordrhein**  
Tersteegenstraße 9,  
40474 Düsseldorf

(im Folgenden „KV Nordrhein“ genannt)

und

**dem BKK-Landesverband NORDWEST  
(BKK-LV NW)**  
- handelnd für die teilnehmenden BKK –  
Hatzper Str. 36,  
45149 Essen

(im Folgenden „Krankenkassen“ genannt)

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages
- § 3 Teilnahme der Kardiologen (1. Versorgungsebene)
- § 4 Aufgaben der Kardiologen (1. Versorgungsebene)
- § 5 Teilnahme der spezialisierten Kardiologen (2. Versorgungsebene)
- § 6 Aufgaben der spezialisierten Kardiologen (2. Versorgungsebene)
- § 7 Teilnahme der Versicherten
- § 8 Beitritt und Teilnahme von Krankenkassen
- § 9 Aufgaben der Krankenkassen
- § 10 Weitere Aufgaben der KV Nordrhein
- § 11 Grundsätze der Abrechnung
- § 12 Abrechnung zwischen dem Kardiologen und der KV Nordrhein
- § 13 Abrechnung zwischen der KV Nordrhein und der teilnehmenden Krankenkassen
- § 14 Vergütung
- § 15 Maßnahmen bei Vertragsverletzungen
- § 16 Begleitung des Vertrages
- § 17 Datenschutz
- § 18 Außendarstellung
- § 19 Laufzeit und Kündigung
- § 20 Salvatorische Klausel

### **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1** Behandlungspfad
- Anlage 2** Versicherteninformation und Datenschutzmerkblatt
- Anlage 3** Teilnahmeerklärung und Einverständniserklärung des Versicherten
- Anlage 4** Teilnahmeerklärung Kardiologen
- Anlage 5** Technische Anlage
- Anlage 6** Beitrittserklärung Betriebskrankenkassen
  
- Anlage 7** Beitrittserklärung Krankenkassen
  
- Anlage 8** Teilnehmende Betriebskrankenkassen

## **Präambel**

Vorhofflimmern (AF) ist die häufigste anhaltende Herzrhythmusstörung. Sie tritt bei etwa 1 bis 2% der Bevölkerung auf. In Deutschland leiden etwa 1 Millionen Menschen an dieser Herzrhythmusstörung. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird mit einer deutlichen Zunahme der Betroffenen gerechnet. Vorhofflimmern hat häufige und gravierende Folgen für die betroffenen Patienten<sup>1</sup>. Der Verlust der geordneten atrialen Kontraktion kann unter anderem zu Palpitationen und einer Herzinsuffizienz führen. Ferner erhöht sich das Risiko thromboembolischer Ereignisse. Die elektrische Kardioversion ist die effektivste Methode zur umgehenden Wiederherstellung des Sinusrhythmus.

Bei Patienten mit Vorhofflimmern erfolgt eine elektrische Kardioversion bislang im Rahmen eines stationären Aufenthaltes.

Durch spezialisierte kardiologische Fachärzte, die die fachlichen, apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, kann die elektrische Kardioversion nunmehr auch im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung erbracht und ein stationärer Aufenthalt dieser Patienten vermieden werden.

Mit diesem Vertrag werden die notwendigen Voraussetzungen für die Etablierung einer hochwertigen und qualitätsgesicherten Patientenversorgung für die Durchführung der ambulanten elektrischen Kardioversion geschaffen.

## **§ 1 Zielsetzung**

Mit diesem Vertrag werden folgende Ziele umgesetzt:

- a) Die Etablierung einer hochwertigen und qualitätsgesicherten, wirtschaftlichen sowie zweckmäßigen Patientenversorgung, die den bisherigen Versorgungsprozess optimiert.
- b) Eine Verbesserung der Lebensqualität sowie der Patientenzufriedenheit durch eine kooperative Zusammenarbeit der behandelnden Kardiologen von der Diagnosestellung über die Rhythmuskontrolle bis hin zur langfristigen Weiterbehandlung.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im folgenden Vertragstext Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen. Im Folgenden wird einheitlich der Begriff „Arzt“ verwendet.

## § 2 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

- (1) Vertragsgegenstand ist die qualitätsgesicherte Leistungserbringung der elektrischen Kardioversion für die Indikation Vorhofflimmern im ambulanten vertragsärztlichen Bereich. Der Behandlungspfad (Anlage 1) beschreibt den genauen Ablauf der ambulanten elektrischen Kardioversion. Die Behandlung der am Vertrag teilnehmenden Versicherten erfolgt auf Basis der jeweils gültigen, evidenzbasierten Leitlinie der Europäischen Gesellschaft für Kardiologie (ESC) zum Management von Vorhofflimmern.
  
- (2) Dieser Vertrag gilt für Patienten der am Vertrag teilnehmenden Krankenkassen, bei denen eine tachykarde Herzrhythmusstörung gemäß ICD-10-GM gesichert festgestellt wurde
  - Vorhofflimmern, paroxysmal (I48.0G)
  - Vorhofflimmern, persistierend (I48.1G)
  - Vorhofflattern, typisch – Vorhofflattern, Typ I (I48.3G)
  - Vorhofflattern, atypisch – Vorhofflattern, Typ II (I48.4G)
  - Vorhofflimmern und Vorhofflattern, nicht näher bezeichnet (I48.9G)und bei denen eine Indikation zur rhythmuserhaltenden Therapie (Rhythmuskontrolle) besteht.
  
- (3) Eine Teilnahme von Patienten der am Vertrag teilnehmenden Krankenkassen ist bei Vorliegen einer der folgenden Kontraindikation nicht möglich:
  - wenn Vorhoffthromben nicht sicher ausgeschlossen werden können oder eine leitliniengerechte orale Antikoagulation nicht möglich ist,
  - bei Nachweis von Spontanechos im linken Vorhof,
  - bei hämodynamisch instabilen Patienten,
  - bei Patienten mit permanentem Vorhofflimmern (I48.2G),
  - wenn eine Kurzanästhesie nicht ausreichend ist.
  
- (4) Der Vertrag findet Anwendung für im Bereich der KV Nordrhein zugelassene, angestellte und ermächtigte Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie (nachstehend Kardiologen genannt).

**§ 3**  
**Teilnahme der Kardiologen**  
**(1. Versorgungsebene)**

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle im Bereich der KV Nordrhein zugelassenen, ermächtigten bzw. in einem MVZ oder bei einem Arzt angestellte Kardiologen, ermächtigte ärztlich geleitete kardiologische Einrichtungen sowie Kardiologen, die aufgrund einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Zweigniederlassung oder einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft berechtigt sind, im Bereich der KV Nordrhein Leistungen zu erbringen und abzurechnen.
- (2) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig.
- (3) Mit der Teilnahmeerklärung (Anlage 4) beantragt der Kardiologe gegenüber der KV Nordrhein seine Teilnahme an diesem Vertrag und erkennt die Inhalte dieses Vertrages als verbindlich an.
- (4) Die KV Nordrhein überprüft initial die Teilnahmevoraussetzung; bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzung erteilt die KV Nordrhein dem Kardiologen die Genehmigung zur Abrechnung der in § 14 aufgeführten Leistung.
- (5) Der teilnehmende Kardiologe verpflichtet sich, Änderungen im Hinblick auf seinen Teilnahmestatus, die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen seiner Vertragsarztzulassung sowie seiner gesetzlichen und vertraglichen Pflichten unaufgefordert und unverzüglich der KV Nordrhein mitzuteilen.
- (6) Der teilnehmende Kardiologe kann seine Teilnahme an diesem Vertrag schriftlich gegenüber der KV Nordrhein mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen.
- (7) Die Teilnahme des Kardiologen an diesem Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit
  - dem Ruhen oder mit der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit,
  - der Feststellung der KV Nordrhein, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden,
  - dem Widerruf oder der Rücknahme der Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung wegen eines schwerwiegenden oder wiederholten nachweislichen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages gem. § 15,
  - dem Ende dieses Vertrages.

## **§ 4 Aufgaben der Kardiologen (1. Versorgungsebene)**

Im Rahmen dieses Vertrages erbringen die teilnehmenden Kardiologen der 1. Versorgungsebene folgende besondere Leistungen:

Der Kardiologe

- a) prüft, welche Patienten die in § 2 Abs. 2 und 3 spezifischen Teilnahmebedingungen erfüllen,
- b) berät den Patienten umfassend über die Inhalte und den Ablauf dieser besonderen Versorgung und händigt die Versicherteninformation und das Datenschutzmerkblatt (Anlage 2) sowie Teilnahmeerklärung und Einverständniserklärung (Anlage 3) aus,
- c) übersendet das Original der Anlage 3 innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung an die KV Nordrhein. Eine Kopie der Anlage 3 erhält der Patient,
- d) berät den Patienten über generelle Risikofaktoren (Ernährung, Bewegung),
- e) stimmt das weitere Vorgehen mit einem teilnehmenden spezialisierten Kardiologen ab, übermittelt die relevanten Befunde sowie die präoperative Labordiagnostik - spätestens 24 Stunden vor der Kardioversion,
- f) stellt eine Überweisung zur Mit/-Weiterbehandlung an den spezialisierten Kardiologen aus. Die Überweisung ist mit dem Zusatz „Vertrag Kardioversion“ zu kennzeichnen.

## **§ 5 Teilnahme der spezialisierten Kardiologen (2. Versorgungsebene)**

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle im Bereich der KV Nordrhein zugelassenen, ermächtigten bzw. in einem MVZ oder bei einem Arzt angestellte Kardiologen, ermächtigte ärztlich geleitete kardiologische Einrichtungen sowie Kardiologen, die aufgrund einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Zweigniederlassung oder einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft berechtigt sind, im Bereich der KV Nordrhein Leistungen zu erbringen und abzurechnen. Es sind folgende Qualitätsstandards durch jeden teilnehmenden spezialisierten Kardiologen zu erfüllen:
  - a) Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung echokardiografischer Untersuchungen,
  - b) Vorhaltung der notwendigen räumlichen und apparativen Ausstattung sowie der personellen Voraussetzungen:
    - Überwachungsraum mit EKG-Monitor für eine kontinuierliche Rhythmusüberwachung bis zu 4 Stunden nach der Kardioversion
    - eine Vorrichtung zur Sauerstoffgabe über einen längeren Zeitraum,
    - die Überwachung der Sauerstoffsättigung mittels Pulsoxymetrie,
    - Blutdrucküberwachung,

- Apparative Voraussetzungen zum Anlegen einer passageren Schrittmachersonde oder einer externen Schrittmacherstimulation,
  - Im Reanimationstraining geschultes Personal für den Einsatz im Überwachungsraum,
  - Die Durchführung eines Reanimationstrainings mit dem gesamten Praxisteam,
  - Es ist zu bestätigen, dass ein Krankenhaus mit Intensivstation in räumlicher Nähe in max. 15 Minuten erreichbar ist.
- (2) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig.
- (3) Mit der Teilnahmeerklärung (Anlage 4) beantragt der spezialisierte Kardiologe gegenüber der KV Nordrhein seine Teilnahme an diesem Vertrag und erkennt die Inhalte dieses Vertrages als verbindlich an.
- (4) Die KV Nordrhein überprüft initial und laufend die Teilnahmevoraussetzungen; bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen erteilt die KV Nordrhein dem spezialisierten Kardiologen die Genehmigung zur Abrechnung der in § 14 aufgeführten Leistungen.
- (5) Der teilnehmende spezialisierte Kardiologe verpflichtet sich zu einer jährlichen Fortbildung der kardiologischen Qualifikation im Umfang von 30 CME-Punkten und einer jährlichen internen und/oder externe Schulung des medizinischen Fachpersonals im Bereich Notfalltraining/Rettungsmedizin. Die Nachweise nach Satz 1 müssen bei der KV Nordrhein jeweils zum 31.12. des Folgejahres und erstmal zum 31.12.2022 eingereicht werden.
- (6) Der teilnehmende spezialisierte Kardiologe verpflichtet sich, Änderungen im Hinblick auf seinen Teilnahmezustand, die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen seiner Vertragsarztzulassung sowie seiner gesetzlichen und vertraglichen Pflichten unaufgefordert und unverzüglich der KV Nordrhein mitzuteilen.
- (7) Der teilnehmende spezialisierte Kardiologe kann seine Teilnahme an diesem Vertrag schriftlich gegenüber der KV Nordrhein mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen.
- (8) Die Teilnahme des spezialisierten Kardiologen an diesem Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit
- dem Ruhen oder mit der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit,
  - der Feststellung der KV Nordrhein, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden,
  - dem Widerruf oder der Rücknahme der Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung wegen eines schwerwiegenden oder wiederholten nachweislichen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieses Vertrages gem. § 15,
  - dem Ende dieses Vertrages.

**§ 6**  
**Aufgaben der spezialisierten Kardiologen**  
**(2. Versorgungsebene)**

- (1) Der spezialisierte Kardiologe kann die Vertragsinhalte nach § 4 Buchstabe a) bis d) erbringen, sofern ein Patient seine Teilnahme noch nicht gegenüber einem nach § 4 teilnehmenden Kardiologen erklärt hat.
- (2) Im Rahmen dieses Vertrages erbringen die teilnehmenden spezialisierten Kardiologen folgende besondere Leistungen:
  - a) Diagnose- bzw. Indikationsstellung zur Kardioversion,
  - b) Information und Aufklärung des teilnehmenden Patienten über den Ablauf der elektrischen Kardioversion,
  - c) die Vorbereitung und die Durchführung der elektrischen Kardioversion einschließlich der Erbringung der dafür erforderlichen Kurzanästhesie,
  - d) die kontinuierliche Rhythmusüberwachung mittels EKG bis zu 4 Stunden nach der Kardioversion,
  - e) Durchführung eines 12-Kanal-Ruhe-EKG nach Abschluss der Überwachungsphase,
  - f) Entlassung nur mit Begleitperson sowie Aufklärung über Verhaltensregeln nach dem Eingriff und in Notfällen,
  - g) Durchführung einer Langzeit-EKG-Kontrolle innerhalb von drei Wochen nach Durchführung der Kardioversion,
  - h) bei erfolgloser elektrischer Kardioversion sind Komplikationen durch eine adäquate Nachbehandlung (Frequenzkontrolle/Blutverdünnung) zu verhindern,
  - i) Kurzbericht an den überweisenden Kardiologen und eine enge Abstimmung der Weiterbehandlung.

**§ 7**  
**Teilnahme der Versicherten**

- (1) Teilnahmeberechtigt sind Versicherte der teilnehmenden Krankenkassen mit einer Erkrankung nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrages und soweit keine Kontraindikation gemäß § 2 Abs. 3 besteht.
- (2) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig und beginnt mit der Unterschrift auf der Teilnahme- und Einverständniserklärung (Anlage 3). Der Versicherte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er vom teilnehmenden Kardiologen über die Inhalte des Vertrages umfassend beraten, informiert und aufgeklärt wurde und die Versicherteninformation und das Datenschutzmerkblatt (Anlage 2) erhalten hat. Das Muster der aktuellen Fassung der Teilnahme- und Einverständniserklärung wird als Anlage 3 beigelegt. Bei Anpassungsbedarf, z. B. in Folge tatsächlicher oder rechtlicher Notwendigkeit, wird die Teilnahmeerklärung durch die Krankenkasse in Abstimmung mit der KV aktualisiert und verbindlich zur Verfügung gestellt.

- (3) Das Original der Teilnahmeerklärung wird durch den teilnehmenden Kardiologen innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung an die KV Nordrhein übersandt. Die teilnehmenden Krankenkassen und die KV Nordrhein verständigen sich über die Art und das Format der Weiterleitung der Patiententeilnahmeerklärung (Anlage 5). Eine Kopie der Teilnahmeerklärung erhält der Patient.
- (4) Der teilnehmende Versicherte kann die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei seiner teilnehmenden Krankenkasse ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die teilnehmende Krankenkasse.
- (5) Im Falle eines fristgerechten Widerrufs der Teilnahme durch den Versicherten werden die vom teilnehmenden Kardiologen bis zur Wirksamkeit des Widerrufs längstens bis zum Zugang der Beendigungsmitteilung erbrachten Leistungen gemäß dem Vertrag von der teilnehmenden Krankenkasse vergütet.
- (6) Mit seiner Unterschrift bindet sich der teilnehmende Versicherte mindestens für ein Jahr an diese besondere Versorgung. Der Versicherte kann seine Teilnahme jeweils mit einer Frist von vier Wochen vor Ende des jeweiligen Teilnahmejahres gegenüber seiner Krankenkasse kündigen. Seine Teilnahme kann der teilnehmende Versicherte gegenüber der teilnehmenden Krankenkasse außerordentlich kündigen, sofern konkret zu benennende Gründe (z. B. Wohnortwechsel, Praxisschließung) vorliegen. Nach Widerruf bzw. Kündigung ist die erneute Teilnahme eines Versicherten bei Vorliegen der Einschlusskriterien möglich.
- (7) Sofern der teilnehmende Versicherte gegen die vertraglich vereinbarten Pflichten verstößt, kann die teilnehmende Krankenkasse diesen Versicherten von der weiteren Teilnahme an diesem Vertrag ausschließen.
- (8) Die teilnehmende Krankenkasse informiert den teilnehmenden Kardiologen und die KV Nordrhein zeitnah über Teilnahmebeendigungen und Widerrufe. Über die Art und das Format dieser Informationsübermittlung an die KV Nordrhein stimmen sich die Vertragspartner ab (Anlage 5).
- (9) Die Teilnahme des Versicherten endet darüber hinaus
  - a) mit dem Wegfall der Teilnahmevoraussetzung nach Absatz 1,
  - b) mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses oder mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V bei der teilnehmenden Krankenkasse,
  - c) mit dem Ende dieses Vertrages,
  - d) mit dem Ende der Vertragsteilnahme des aktuell behandelnden Kardiologen.

## **§ 8**

### **Beitritt und Teilnahme von Krankenkassen**

- (1) Die Betriebskrankenkassen (BKK) erklären ihren Beitritt (Anlage 6) mit Wirkung zum 01.10.2021 gegenüber dem BKK-LV NW spätestens bis zum 30.09.2021. Der BKK-LV NW unterrichtet die KV Nordrhein regelmäßig nach einer Beitrittserklärung über die beigetretenen BKKen. Es erfolgen unverzügliche Unterrichtungen bei Widerruf bzw. Fusion von Betriebskrankenkassen. Die Wirksamkeit im Rahmen der Abrechnung von Leistungen tritt erst nach Zugang der Mitteilung bei der KV Nordrhein und der Information der am Vertrag teilnehmenden Kardiologen ein. Die KV Nordrhein informiert die am Vertrag teilnehmenden Kardiologen. Ein späterer Beitritt einer BKK zu diesem Vertrag ist quartalsweise mit einer Frist von zwei Wochen vor Quartalsbeginn möglich, frühestens mit Wirkung zum 01.01.2022.
- (2) Der Beitritt von weiteren Krankenkassen ist quartalsweise möglich. Der Beitritt ist den Vertragspartnern schriftlich (Anlage 7) anzuzeigen. Der Beitritt beginnt mit der einvernehmlichen Annahme der Beitrittserklärung durch die Vertragspartner, frühestens mit Beginn des auf die Annahme der Beitrittserklärung folgenden Quartals mit einer Frist von zwei Wochen vor Quartalsbeginn. Mit dem Beitritt werden die Inhalte dieses Vertrages in der jeweiligen gültigen Fassung akzeptiert.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Krankenkassen**

- (1) Die Krankenkasse informiert und berät ihre Versicherten über die Inhalte dieser besonderen Versorgung und über die daran teilnehmenden Kardiologen.
- (2) Die Krankenkasse informiert die teilnehmenden Kardiologen und KV Nordrhein gem. § 7 Abs. 8.

## **§ 10**

### **Weitere Aufgaben der KV Nordrhein**

- (1) Die KV Nordrhein informiert die Kardiologen im Versorgungsbereich Nordrhein über die Inhalte und den Ablauf des Vertrages.
- (2) Die KV Nordrhein erstellt und führt ein Verzeichnis über die teilnehmenden Kardiologen. Dieses übermittelt die KV Nordrhein regelmäßig über einen bei ihr eingerichteten SFTP-Server an den BKK-LV NW für die beigetretenen Betriebskrankenkassen nach § 8 Abs. 1 sowie an die weiteren beigetretenen Krankenkassen nach § 8 Abs. 2. Die KV Nordrhein veröffentlicht das Verzeichnis zur Umsetzung des Vertrages auf ihrer Homepage.
- (3) Die KV Nordrhein erstellt ein Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten und stellt dieses den Krankenkassen zur Verfügung. Die detaillierte Umsetzung ergibt sich aus den Inhalten der jeweiligen Technischen Anlage (Anlage 5).

## **§ 11**

### **Grundsätze der Abrechnung**

- (1) Vergütungsfähig sind die Leistungen nach diesem Vertrag, die auf Grundlage nach § 295 Absatz 1 SGB V sowie darauf basierender Richtlinien oder Vereinbarungen über Form und Inhalte des GKV-Quartalsabrechnungsverfahrens in der jeweils geltenden Fassung dokumentiert und übermittelt werden. Die Dokumentation und Übermittlung der entsprechenden gesicherten Diagnosen ist maßgeblich und Voraussetzung für die Abrechnungsprüfung der Vergütungen nach diesem Vertrag.
- (2) Die im Rahmen des Datenaustauschverfahrens zu übermittelnden Diagnosen sind vollständig, spezifisch und kontinuierlich zu dokumentieren. Die Diagnosen sind gemäß der jeweils aktuellen Klassifikation der Krankheiten des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) unter Berücksichtigung der Vorgaben des ambulanten Bereiches anzugeben.
- (3) Es sind alle Indikationen zu erfassen, für die im Rahmen der Behandlung Leistungen erbracht bzw. Maßnahmen durchgeführt worden sind oder die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen und/oder Maßnahmen stehen. Die Diagnosen sind entsprechend dem Krankheits- und Behandlungsverlauf anzupassen.
- (4) Gesicherte Diagnosen sind endstellig zu kodieren. Die Erkrankung ist, soweit es die Klassifikation ermöglicht, in deren Stadium, Schweregrad und soweit sachgerecht, mit der dazugehörigen Lokalisation anzugeben. Zu jeder ambulanten Diagnose werden die Zusatzkennzeichen für die Diagnosesicherheit („A“, „G“, „V“ oder „Z“) entsprechend der aktuellen ICD-10-GM angegeben.
- (5) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass im Falle von Änderungen des ICD-10-GM umgehend dieser Vertrag einvernehmlich angepasst wird.

## **§ 12**

### **Abrechnung zwischen dem Kardiologen und der KV Nordrhein**

- (1) Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der GKV-Abrechnung.
- (2) Abrechenbar und vergütungsfähig sind ausschließlich die in § 14 aufgeführten Leistungen mit den hierfür festgelegten Symbolnummern (SNR) und Vergütungsbeträgen.
- (3) Im Übrigen gelten die im Rahmen der GKV-Abrechnung maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere die Abrechnungsrichtlinie und die Satzung der KV Nordrhein, der Vertrag gemäß § 106d Abs. 5 SGB V über Inhalt und Durchführung der Abrechnungsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung sowie der Bundesmantelvertrag, in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Der Kardiologe erhält im Rahmen des Honorarbescheides einen gesonderten Ausweis der vergüteten Leistungen nach diesem Vertrag.

- (5) Die KV Nordrhein stellt durch die Abrechnungsprüfung eine vertragskonforme Abwicklung sicher. Die Abrechnungsprüfung beinhaltet u. a. die Teilnahme des Kardiologen sowie die Teilnahme des Versicherten unter Berücksichtigung der jeweiligen Versichertenteilnahmevoraussetzungen.
- (6) Die KV Nordrhein erhebt vom Kardiologen für die Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag die jeweiligen satzungsgemäßen Verwaltungskosten.

### **§ 13**

#### **Abrechnung zwischen der KV Nordrhein und der teilnehmenden Krankenkassen**

- (1) Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der GKV-Abrechnung.
- (2) Abrechenbar und vergütungsfähig sind ausschließlich die in § 14 aufgeführten Leistungen mit den hierfür festgelegten SNR und Vergütungsbeträgen.
- (3) Die KV Nordrhein prüft die sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung.
- (4) Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten und -fristen sowie des Ausweises in den Abrechnungsunterlagen (Formblatt 3: Kontenart 570, Kapitel 90.18 bis in Ebene 6) gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Honorarvertrages und des Gesamtvertrages entsprechend.

## § 14 Vergütung

(1) Die Leistungen nach diesem Vertrag werden wie folgt vergütet:

Leistung	Leistungserbringer	Vergütung	SNR
<p>Leistungskomplex nach § 4 (1. Versorgungsebene):</p> <p>Umfassende Beratung über diese besondere Versorgung einschließlich Einschreibung sowie Übersenden der Teilnahme- und Einverständniserklärung</p> <p>Überweisung zur Mit-/ Weiterbehandlung (Zusatz: „Vertrag Kardioversion“)</p> <p>Rechtzeitige Übermittlung der relevanten Befunde und der präoperativen Labordiagnostik spätestens 24 Stunden vor der Kardioversion</p> <p>Beratung über generelle Risikofaktoren (Ernährung/Bewegung)</p>	<p>Kardiologe</p> <p>oder</p> <p>spezialisierte Kardiologe</p>	<p>20 EUR</p> <p>einmalig je Patient</p>	<p>91400</p>

Leistung	Leistungserbringer	Vergütung	SNR
<p>Leistungskomplex nach § 6 (2. Versorgungsebene):</p> <p>zeitnahe Indikationsstellung zur Kardioversion</p> <p>Aufklärung des Patienten über den Ablauf der Kardioversion</p> <p>Vorbereitung der Kardioversion (bevorzugtes Verfahren zum Ausschluss intrakardialer Thromben transösophageale Echokardiographie (TEE))</p> <p>Durchführung der elektrischen Kardioversion inkl. Monitoring bis zu vier Stunden und 12-Kanal-Ruhe-EKG nach Abschluss der Überwachungsphase</p> <p>Durchführung einer Langzeit-EKG-Kontrolle innerhalb von drei Wochen nach der Kardioversion</p> <p>Kurzbericht an den überweisenden Kardiologen</p>	spezialisierte Kardiologe	<p>370 EUR</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• max. zweimal im Krankheitsfall</li> <li>• maximal einmal am Behandlungstag</li> </ul> <p>Diese Vergütung beinhaltet sämtliche für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Sachkosten.</p>	91401

- (2) Mit den Vergütungen nach Absatz 1 sind alle ärztlichen Leistungen aus diesem Vertrag abgegolten. Eine parallele privatärztliche Abrechnung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vergütung der darüber hinaus gehenden vertragsärztlichen Leistungen für teilnehmende Patienten erfolgt nach Maßgabe des EBM sowie des jeweils gültigen Honorarverteilungsmaßstabes.
- (4) Die Vergütung der Leistungen nach Absatz 1 erfolgt durch die Krankenkassen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (5) Eine Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung findet nicht statt, da die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht der Regelversorgung unterliegen.

- (6) Die Vertragspartner werden sich bei Änderungen der aktuellen Rahmenbedingungen, der Verfügbarkeit oder des Spektrums der für die Durchführung des Leistungskomplexes nach § 6 notwendigen Materialien, insbesondere bei Verfügbarkeit innovativer Produkte, über eine Anpassung der Vergütung des Leistungskomplexes nach § 6 verständigen.

## **§ 15**

### **Maßnahmen bei Vertragsverletzungen**

- (1) Die Vertragspartner können bei erheblichen Vertragsverstößen eines Kardiologen oder aus sonstigen wichtigen Gründen, aufgrund derer die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses den Vertragspartnern nicht mehr zugemutet werden kann, folgende Maßnahmen ergreifen:
- schriftliche Aufforderung, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten,
  - keine Vergütung bzw. nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütung für abgerechnete Leistungen und/oder
  - Widerruf der Teilnahme- und der Abrechnungsgenehmigung.
- (2) Eine erneute Teilnahme des Kardiologen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Krankenkassen möglich.

## **§ 16**

### **Begleitung des Vertrages**

- (1) Die Vertragspartner prüfen regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr, die Akzeptanz und Zielrichtung dieses Vertrages.
- (2) Werden die Ziele des Vertrages insgesamt oder auch zu den einzelnen Vergütungspositionen nicht erfüllt, verständigen sich die Vertragsparteien auf eine Anpassung.

## **§ 17**

### **Datenschutz**

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von den Vertragspartnern zu beachten.

Ein behandelnder Leistungserbringer darf die den Versicherten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde von einem anderen Leistungserbringer nur dann abrufen, wenn der Versicherte ihm gegenüber seine Einwilligung erteilt hat, die Information für den konkret anstehenden Behandlungsfall genutzt werden soll und der Leistungserbringer zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

## **§ 18 Außendarstellung**

- (1) Die Vertragspartner sind in gegenseitiger Abstimmung dazu berechtigt, den Versorgungsauftrag nach außen darzustellen. Dazu zählt die zweckmäßige Information der Versicherten, interessierter Kardiologen sowie interessierter Krankenkassen.
- (2) Die Informationspflichten nach § 9 und § 10 werden nach den Regelungen des Absatzes 1 nicht berührt.

## **§ 19 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gekündigt werden, frühestens zum 30.09.2023.
- (3) Eine nach Anlage 6 beigetretene BKK kann frühestens nach vier Quartalen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem BKK-LV NW mit einer Frist von acht Wochen zum Quartalsende zu erfolgen. Der BKK-LV NW teilt der KV Nordrhein Veränderungen der teilnehmenden BKKen spätestens sechs Wochen zum Beginn eines jeweiligen Abrechnungsquartals schriftlich mit. Sofern eine beigetretene BKK ihre Teilnahme kündigt, gilt der Vertrag für die übrigen Krankenkassen unverändert fort.
- (4) Eine nach Anlage 7 beigetretene Krankenkasse kann frühestens nach vier Quartalen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den Vertragspartnern mit einer Frist von acht Wochen zum Quartalsende zu erfolgen. Sofern eine beigetretene Krankenkasse ihre Teilnahme kündigt, gilt der Vertrag für die übrigen Krankenkassen unverändert fort.
- (5) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ist gegeben, wenn
  - a. ein wichtiger Grund, insbesondere ein Vertragsverstoß, vorliegt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann,
  - b. aufgrund aufsichtsrechtlicher Bedenken oder einer Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr möglich ist.

- (6) Wenn die KV Nordrhein mit einer anderen Krankenkasse für die Durchführung einer ambulanten Kardioversion von diesem Vertrag abweichende Vergütungen oder Leistungen vereinbart, verständigen sich die Vertragspartner über eine Vertragsanpassung. Gleiches gilt, falls der BKK-LV NW oder beigetretene Krankenkassen zukünftig mit einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung abweichende Regelungen treffen.
- (7) Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen bedürfen keiner Vertragskündigung. Der Vertrag bleibt durch Änderung seiner Anlagen unberührt. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag einschließlich der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 20 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, Bochum, Essen, den 13.09.2021

## **Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein**

---

Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

---

Dr. med. Carsten König M. san.  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

## **BKK-Landesverband NORDWEST**

---

Dirk Schleert  
Geschäftsbereichsleitung

## Behandlungspfad

Kardiologe  
oder  
Spezialisierte(r) Kardiologe

Patient identifizieren

### 1. Versorgungsebene

Teilnahme für Patienten, bei denen eine tachykarde Herzrhythmusstörung gemäß ICD-10-GM gesicherte festgestellt wurde und bei denen eine Indikation zur rhythmuserhaltenden Therapie (Rhythmuskontrolle) besteht.

- Vorhofflimmern, paroxysmal (I48.0G)
- Vorhofflimmern, persistierend (I48.1G)
- Vorhofflattern, typisch – Vorhofflattern, Typ I (I48.3G)
- Vorhofflattern, atypisch – Vorhofflattern, Typ II (I48.4G)
- Vorhofflimmern und Vorhofflattern, nicht näher bezeichnet (I48.9G)

**Keine** Teilnahme möglich:

Bei Vorliegen einer der folgenden Kontraindikation ist **keine** Teilnahme möglich:

- wenn Vorhoffthromben nicht sicher ausgeschlossen werden können oder eine leitliniengerechte orale Antikoagulation nicht möglich ist,
- bei Nachweis von Spontanechos im linken Vorhof
- bei hämodynamisch instabilen Patienten,
- bei Patienten mit permanentem Vorhofflimmern (I48.2G),
- wenn eine Kurzanästhesie nicht ausreichend ist.

**SNR 91400 – 20 EUR**  
(einmalig je Patient)

- Umfassende Beratung über die Inhalte und den Ablauf dieser besonderen Versorgung und Aushändigung „Versicherteninformation/Datenschutzmerkblatt“ sowie Teilnahmeerklärung und Einverständniserklärung
- Übersendung des Originals (Anlage 3) innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung an die KV Nordrhein (Kopie erhält der Patient)
- Beratung über generelle Risikofaktoren (Ernährung, Bewegung)
- Abstimmung des weiteren Vorgehens mit einem teilnehmenden spezialisierten Kardiologen sowie
- Rechtszeitige Übermittlung der relevanten Befunde und der präoperativen Labordiagnostik - spätestens 24 Stunden vor der Kardioversion
- Ausstellung einer Überweisung zur Mit-/Weiterbehandlung an den spezialisierten Kardiologen (Zusatz „Vertrag Kardioversion“)

Voraussetzungen  
zur Teilnahme  
nicht erfüllt!

Spezialisierte(r) Kardiologe

### 2. Versorgungsebene

**SNR 91401 – 370 EUR**  
(maximal zweimal im Krankheitsfall abrechnungsfähig/maximal einmal am Behandlungstag)

- Diagnose- bzw. Indikationsstellung zur Kardioversion
- Information und Aufklärung über den Ablauf der elektrischen Kardioversion
- Vorbereitung (bevorzugtes Verfahren zum Ausschluss intrakardialer Thromben transösophageale Echokardiographie (TEE)) und
- Durchführung der elektrischen Kardioversion einschließlich der Erbringung der dafür erforderlichen Kurzanästhesie
- kontinuierliche Rhythmusüberwachung mittels EKG bis zu 4 Stunden nach der Kardioversion
- Durchführung eines 12-Kanal-Ruhe-EKG nach Abschluss der Überwachungsphase
- Entlassung nur mit Begleitperson sowie Aufklärung über Verhaltensregeln nach dem Eingriff und in Notfällen
- Durchführung einer Langzeit-EKG-Kontrolle innerhalb von drei Wochen nach Durchführung der Kardioversion
- bei erfolgloser elektrischer Kardioversion sind Komplikationen durch eine adäquate Nachbehandlung (Frequenzkontrolle/Blutverdünnung) zu verhindern
- Kurzbericht an den überweisenden Kardiologen und eine enge Abstimmung der Weiterbehandlung

Diese Vergütung beinhaltet sämtliche für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Sachkosten.

# Versicherteninformation zur Teilnahme und zum Datenschutz

Anlage 2 – Vertrag zur besonderen ambulanten Versorgung von Patienten mit tachykarden Herzrhythmusstörungen durch Kardioversion gemäß § 140a SGB V (Vertrag Kardioversion)



## Liebe Patientin, lieber Patient,

wir freuen uns, dass Sie sich für unser Angebot der "Besonderen Versorgung" interessieren.

### Hochwertige Behandlung und Extraservices

Mit dieser besonderen Versorgung werden die notwendigen Voraussetzungen für die Etablierung einer hochwertigen und qualitätsgesicherten Patientenversorgung für die Durchführung der ambulanten elektrischen Kardioversion geschaffen. Durch die enge Zusammenarbeit der behandelnden Fachärzte und der Vertragspartner von der Diagnosestellung über die rhythmisierte Therapie bis hin zur langfristigen Weiterbehandlung soll eine Verbesserung der Patientenzufriedenheit und Lebensqualität erreicht werden.

Alle Therapieabschnitte dieser besonderen Versorgung werden Ihnen verständlich und ausführlich erläutert. Durch die Teilnahme erhalten Sie eine qualitativ hochwertige Betreuung, die auf Ihre Interessen und Bedürfnisse ausgerichtet ist. Sie haben Fragen zum detaillierten Inhalt dieser besonderen Versorgung oder dessen Ablauf? Dann sprechen Sie einfach Ihren behandelnden Kardiologen an. Er wird Sie gerne beraten. Die Teilnahme ist freiwillig.

### So können Sie am Versorgungsangebot teilnehmen

Sie erklären Ihre **freiwillige Teilnahme** durch Ihre Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung. **Ihre Erklärung können Sie innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei Ihrer Krankenkasse ohne Angabe von Gründen widerrufen. Fristwährend ist die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an Ihre Krankenkasse. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die Krankenkasse den Versicherten eine Belehrung über ihr Widerrufsrecht schriftlich oder elektronisch mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.**

### Bindungsfrist

Die Teilnahme an dieser besonderen Versorgung beginnt mit Abgabe der unterzeichneten Teilnahmeerklärung. Der Versicherte bindet sich für mindestens ein Jahr an diese besondere Versorgung. Der Versicherte kann seine Teilnahme mit einer Frist von vier Wochen vor Ende des jeweiligen Teilnahmejahres kündigen, sofern sich aus den Anlagen des Vertrages nichts Abweichendes ergibt. Darüber hinaus kann eine Kündigung während dieser zeitlichen Bindung nur bei Vorliegen außerordentlicher Gründe (z. B. Wohnortwechsel, Praxisschließung bzw. -verlegung, gestörtes Arzt-Patienten-Verhältnis) schriftlich oder elektronisch gegenüber Ihrer Krankenkasse erfolgen. Der gesamte Behandlungsablauf wird durch den Vertragsarzt gesteuert und umgesetzt, daher sind die Versicherten während dieser gesamten Maßnahme an den von Ihnen gewählten Arzt gebunden. Bei nicht abgestimmter Inanspruchnahme weiterer Ärzte für die Behandlung können die Versicherten von der weiteren Teilnahme an der besonderen Versorgung ausgeschlossen werden. Die durch die Pflichtverletzung entstandenen Kosten können dem Versicherten in Rechnung gestellt werden. Eine aktive Mitwirkung der Teilnehmer an dieser Behandlung wird vorausgesetzt. Diese beinhaltet neben der Wahrnehmung der vereinbarten Termine auch die Befolgung des ärztlichen und/oder therapeutischen Rates der teilnehmenden Leistungserbringer. Bei fehlender Bereitschaft zur Mitwirkung können dem Versicherten Leistungen innerhalb dieser besonderen Versorgung ganz oder teilweise versagt werden. Wird trotz wiederholter Aufforderung durch die Krankenkasse den oben genannten Mitwirkungspflichten weiterhin nicht nachgekommen, besteht für die Krankenkasse die Möglichkeit, die Teilnahme an diesem Vertrag zu beenden.

## Hinweise zum Datenschutz

Bei jedem Bearbeitungsschritt werden strengste gesetzliche Datenschutzvorschriften – insbesondere die seit Mai 2018 geltenden Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Sozialgesetzbuch (SGB) – beachtet. Der Schutz Ihrer Daten ist immer gewährleistet! Bei allen Beteiligten haben nur speziell für die besondere Versorgung ausgewählte und besonders geschulte Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten.

### Daten bei Ihrem behandelnden Arzt

Die Daten über die Art und Ergebnisse Ihrer Behandlung (bspw. Schwere der Erkrankung, Behandlungsdauer, Behandlungsart, Krankenhaustage, Medikation) und die Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand, die in Ihrer Patientenakte bei Ihrem behandelnden Arzt vorhanden sind, werden nur von dem teilnehmenden Arzt und bei möglichen Komplikationen vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung eingesehen. Die Dokumentation kann in einer elektronischen Patientenakte, die vom Arzt gepflegt, verwaltet und beaufsichtigt wird, erfolgen. Die Krankenkasse hat keinen Zugriff auf Ihre Befunddaten und medizinischen Behandlungsdaten.

## Datenübermittlung für Abrechnungszwecke

Für die Abrechnung der Behandlung werden folgende Daten durch den teilnehmenden Arzt an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KV Nordrhein) übermittelt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Kontaktdaten, Versichertennummer, Kassenkennzeichen, Versichertenstatus, Teilnahmedaten, Art der Inanspruchnahme, Behandlungstag, Vertragsdaten, Verordnungsdaten und Diagnosen nach ICD 10 sowie weitere zur Abrechnung erforderliche Daten, welche abschließend in § 295 SGB V geregelt sind.

Die KV Nordrhein übermittelt die zur Abrechnung erforderlichen Daten auf elektronischem Wege an Ihre Krankenkasse. Die Abrechnung der Vertragsärzte erfolgt gemäß § 295 SGB V über die KV Nordrhein. Eine datenschutzkonforme Abwicklung der Abrechnung ist sichergestellt.

**Sofern Sie mit der v. g. Datenübermittlung einverstanden sind, erklären Sie mit Ihrer Unterschrift Ihre Einwilligung. Bitte beachten Sie, dass die Datenübermittlung für Abrechnungszwecke für die vertragliche Erfüllung und Bereitstellung unseres Versorgungsangebotes nach § 140a SGB V zwingend erforderlich sind. Bei einer Nichteinwilligung ist Ihre Teilnahme an diesem Versorgungsangebot nicht möglich.**

## Daten bei Ihrer Krankenkasse

Zur Überprüfung der tatsächlichen Veränderungen im Rahmen der besonderen Versorgung nutzt die Krankenkasse Ihre Leistungs- und Abrechnungsdaten (Versicherungsart, Arbeitsunfähigkeitszeiten und -kosten mit Diagnosen, ambulante Abrechnungs- und Leistungsdaten, Krankenhauszeiten und -kosten mit Diagnosen, Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen mit Diagnosen und Kosten, Dauer und Kosten der Häuslichen Krankenpflege, Art und Kosten von verordneten Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Fahrkosten, Pflegeleistungen und -kosten).

Die Daten bei der Krankenkasse werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 284 Abs.1 Nr.8 SGB V in Verbindung mit § 140 a SGB V erhoben und gespeichert. Die Daten werden für die Aufgabenwahrnehmung und für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen (z.B. § 110a SGB IV, § 304 SGB V, § 107 SGB XI) gespeichert und anschließend gelöscht. Die Daten bei der Krankenkasse werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 284 Abs.1 Nr.8 SGB V in Verbindung mit § 140 a SGB V erhoben und gespeichert. Die Daten werden für die Aufgabenwahrnehmung und für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen (z.B. § 110a SGB IV, § 304 SGB V, § 107 SGB XI) gespeichert. Entfällt der Verarbeitungszweck, werden die betreffenden Daten gelöscht. Die Löschung erfolgt regelmäßig nach 6 Jahren, wenn die Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden. Medizinische Daten müssen aufgrund rechtlicher Vorgaben 10 Jahre aufbewahrt werden. Eine endgültige Löschung dieser erfolgt daher erst nach Ablauf der 10 Jahre.

Sie haben folgende Rechte:

- Das Recht auf Auskunft über verarbeitete Daten (Art. 15 DS-GVO i. V. m. § 83 SGB X)
- Das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X)
- Das Recht auf Löschung Ihrer Daten (Art. 17 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X)
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X)
- Das Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X)
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

Bei Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung besteht das Recht, diese mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Mit Widerruf Ihrer Einwilligung endet Ihre Teilnahme an diesem Versorgungsangebot.

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Hierzu können Sie sich an den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI), Graurheindorfer Straße 153 53117 Bonn, [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de), wenden.

## Verantwortlicher:

BKK-Landesverband NW, Hatzper Str. 36, 45149 Essen – Körperschaft des öffentlichen Rechts  
BIG direkt gesund, Charlotten-Carree, Markgrafenstraße 62, 10969 Berlin - Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Datenschutzbeauftragter:

BKK-Landesverband NW: Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten sowie zu Ihren Rechten finden Sie u. a. auf der Homepage Ihrer BKK.

Auf Wunsch sendet Ihnen Ihre BKK diese Informationen auch elektronisch oder per Post zu.

BIG direkt gesund: Herr Andreas Josefowitz, Rheinische Str. 1, 44137 Dortmund, [datenschutz@big-direkt.de](mailto:datenschutz@big-direkt.de)

# Erklärung zur Teilnahme und Einverständnis zur Datenvereinbarung

Besondere Versorgung:  
Vertrag zur besonderen ambulanten Versorgung  
von Patienten mit tachykarden Herzrhythmusstörungen  
durch Kardioversion in Nordrhein

**Original innerhalb von einer Woche bei der  
KV Nordrhein einreichen**

**- Versichertenfeld bitte ausdrucken, keine Aufkleber -**

↑ **Versicherteninformationen drucken!** ↑

## Ja, ich möchte an der besonderen Versorgung über die Durchführung einer ambulanten Kardioversion teilnehmen

- Ich möchte gemäß dem mir vorgestellten Versorgungsangebot im Rahmen der besonderen Versorgung behandelt werden.
- Ich wurde über den Inhalt, Zweck und die Freiwilligkeit der Teilnahme aufgeklärt. Meine Teilnahmeerklärung wird an die Krankenkasse übermittelt.
- Ich erkläre, dass ich die Information zur Teilnahme an der besonderen Versorgung (Versicherteninformation) gelesen und verstanden habe und damit einverstanden bin.

## So können Sie teilnehmen:

- **Die Teilnahme beginnt mit der Einschreibung** und kann frühestens vier Wochen vor Ende des ersten Teilnahmejahres bzw. der folgenden Teilnahmejahre gekündigt werden, sofern sich aus den Anlagen des Vertrages nichts Abweichendes ergibt.
- Eine Kündigung der Teilnahme bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Wohnortwechsel, gestörtes Arzt-Patientenverhältnis, etc.) bleibt hiervon unberührt.

## Ich wurde informiert darüber, dass

- eine Bindungsfrist an das Angebot besteht und mir die Inhalte des Versorgungsangebotes benannt wurden. Ich hatte Gelegenheit meinem u. g. behandelnden Arzt Fragen zu stellen, die vollständig und umfassend beantwortet wurden.
- durch die Teilnahme an der besonderen Versorgung für mich keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- es für den Behandlungserfolg erforderlich ist, dass ich nur die am Vertrag teilnehmenden Leistungserbringer in Anspruch nehme.

- ich das Recht habe, jederzeit die dokumentierten Daten für mich einzusehen.
- ich nur dann einen Anspruch auf Leistungen aus dieser Versorgung habe, wenn ich bei der teilnehmenden Krankenkasse versichert bin und ich meinen Mitwirkungspflichten nachkomme, da mir sonst Leistungen ganz oder teilweise versagt bzw. in Rechnung gestellt werden können.
- im Falle der Nutzung meines Widerrufsrechts eine Teilnahme an dem Vertrag zur besonderen Versorgung zu einem späteren Zeitpunkt trotzdem möglich ist.

## Einwilligung in die Datenerhebung und -verarbeitung

- Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich über die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der im Rahmen der besonderen Versorgung erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 140a Absatz 5 SGB V informiert worden bin.
- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass diese Daten unter Einhaltung des Datenschutzes zu Abrechnungszwecken an meine Krankenkasse oder zur Prüfung der Behandlung durch den MDK übermittelt werden.
- Die „Versicherteninformation zur Teilnahme und zum Datenschutz“ (diesem Formular beigelegt) habe ich erhalten, verstanden und zur Kenntnis genommen.
- Mir ist bekannt, dass ich die datenschutzrechtliche Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann, der Widerruf aber zu einer Beendigung meiner Teilnahme an dieser besonderen Versorgung führt.

**Sie können Ihre Teilnahmeerklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei Ihrer Krankenkasse widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung, frühestens mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an Ihre Krankenkasse.**

Ich bestätige die Einschreibung des Patienten in den Vertrag zur besonderen ambulanten Versorgung von Patienten mit tachykarden Herzrhythmusstörungen durch Kardioversion

\_\_\_\_\_  
Datum, Stempel, Unterschrift des Arztes

Einwilligung in die Teilnahmebedingungen und Einverständnis zur Datenerhebung/-verarbeitung

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Versicherten/gesetzlichen Vertreters

**Anlage 4**

**Teilnahmeerklärung des Arztes zum Vertrag mit dem BKK-LV NW  
zur besonderen ambulanten Versorgung von Patienten mit tachykarden Herzrhythmusstörungen  
durch Kardioversion gemäß § 140a SGB V (Vertrag Kardioversion)**

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
Qualitätssicherung  
40182 Düsseldorf

**Telefax: 0211 - 5970 33244**  
**Email: kardioversion@kvno.de**

Titel	Vorname	Name
Straße/Nr.		PLZ/Ort
Telefon-Nr.		Fax-Nr.
lebenslange Arzt-/Psychotherapeuten-Nr. (LANR)		Betriebsstätten-Nr. (BSNR)
E-Mail:		
angestellter Arzt/Psychotherapeut:		
Durchführung am Standort – Bezeichnung/Name:		
Straße/Nr.		PLZ/Ort

**Hiermit beantrage ich die Teilnahme an dem oben genannten Vertrag für die**

**1. Versorgungsebene  
(Kardiologe)**

**und/oder**

**2. Versorgungsebene  
(spezialisierte Kardiologie)\***

- Mir sind die Ziele und Pflichten aus dem Vertrag einschließlich der Anlagen bekannt und ich verpflichte mich zur Einhaltung dieser sowie aller Regelungen des Vertrages.
- Mir ist bekannt, dass die Abrechnung von Leistungen, die im Rahmen des Vertrages erbracht werden, nicht dem Patienten selbst, sondern ausschließlich gegenüber der KV Nordrhein in Rechnung gestellt werden dürfen.
- Ich bin mit der Weitergabe meines Namens, meiner Praxisanschrift, Fax-/Telefonnummer und E-Mail an die Krankenkasse sowie mit der Weitergabe des Arzt-/Psychotherapeutenverzeichnisses an interessierte Versicherte der Krankenkasse einverstanden. Gleiches gilt für weitere beitretende Krankenkassen sowie für die Veröffentlichung der Teilnehmerliste der Ärzte des Vertrages auf der Homepage der KV Nordrhein.

**\*Bei Teilnahme an der 2. Versorgungsebene:**

Ich bestätige, dass ich die notwendigen räumlichen und personellen Voraussetzungen sowie die apparative Ausstattung vorhalte (inkl. der räumlichen Nähe eines Krankenhauses mit Intensivstation in max. 15 Minuten Erreichbarkeit) und alle sich auf die Vertragsanforderungen beziehenden Änderungen (z. B. Änderungen der persönlichen und räumlichen Voraussetzungen und/oder der apparativen Ausstattung) der KV Nordrhein unverzüglich mitteilen werde. Ich werde gegenüber der Ärztekammer Nordrhein erklären, dass die KV Nordrhein berechtigt ist, die Nachweise über die erforderlichen CME-Punkte in meinem Auftrag bei der Ärztekammer Nordrhein einzusehen. Ich füge diesem Antrag die Nachweise über die interne und/oder externe Schulung des medizinischen Fachpersonals im Bereich Notfalltraining/Rettungsmedizin bei und erkläre, diese Nachweise jährlich zu erneuern und der KV Nordrhein vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Arztstempel und Unterschrift (Vertragsarzt)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Arztstempel und Unterschrift (angestellter Arzt / Leiter MVZ)

**Anlage 5: Datensatzbeschreibung für die Lieferung von Patiententeilnahmeverzeichnissen (TVZ) durch die KV Nordrhein an die Krankenkasse**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Änderungshistorie ..... 1  
2. Einleitung ..... 1  
3. Datenübermittlung..... 2  
    3.1 Formelles zur Datenübermittlung..... 2  
    3.2 Kontaktdaten technischer Ansprechpartner ..... 2  
    3.3 Technischer Ablauf der Datenübermittlung ..... 2  
    3.4 Dateinamen ..... 3  
    3.5 Inhalt und Aufbau der zu übermittelnden Dateien..... 3  
    3.5.1 Format..... 3  
    3.5.2 Aufbau der Datenlieferungen ..... 3  
    3.6 Rückmeldeverfahren der Krankenkassen..... 4

**1. Änderungshistorie**

Version	Änderungsdatum	
1.0	TTMMJJJJ	1. Vertragsfassung

**2. Einleitung**

Diese technische Anlage dient der Präzisierung des Datenaustausches von Patientendaten (aus Patiententeilnahmeerklärungen - PTE) zwischen den Vertragspartnern. In dieser werden ergänzend zu dem geschlossenen Vertrag die wesentlichen Punkte für die spätere Datenübermittlung und -Veränderung vereinbart.

Die Adressaten dieser Anlage sind die beteiligten Fachbereiche und ggf. deren zugeordnete IT-Abteilung.

### 3. Datenübermittlung

#### 3.1 Formelles zur Datenübermittlung

1. Die nach dieser „Technischen Anlage“ zu übermittelnden Daten müssen inhaltlich den Regelungen dieses Vertrages bzw. dieser Anlage entsprechen.
2. Die Lieferungen der Datensätze erfolgt von der KV Nordrhein an die Krankenkasse über einen SFTP-Server. Hierfür teilt die Krankenkasse der KV Nordrhein den Ansprechpartner (nach 3.2.) mit.

#### 3.2 Kontaktdaten technischer Ansprechpartner

	KV Nordrhein	Vertragspartner
<b>Ansprechpartner</b>	Dr. Andreas Kootz	
<b>Fachbereich / Organisationseinheit</b>	IT-Produkte	
<b>Anschrift</b>	KV Nordrhein 40474 Düsseldorf	
<b>Telefon</b>	0211 5970 8386	
<b>Telefax</b>	0211 5970 9386	
<b>E-Mail</b>	<a href="mailto:Andreas.Kootz@kvno.de">Andreas.Kootz@kvno.de</a>	

#### 3.3 Technischer Ablauf der Datenübermittlung

1. Die Datenübertragung erfolgt per SFTP-Verfahren. Die KV Nordrhein stellt die Daten auf einem für die Krankenkasse bereitgestellten SFTP-Server zur Verfügung.
2. Die Datenübertragung erfolgt – analog der Übermittlung der Arztverzeichnisse – im monatlichen Rhythmus jeweils zwischen dem 22. bis 24. Kalendertag.
3. Die zu versendenden Dateien sind im Zeichensatz ISO-8859-1 zu kodieren.

### 3.4 Dateinamen

Das TVZ wird standardmäßig nach der folgenden festen Syntax benannt:

Vertragsname\_Patient\_JJJJMM.csv

Erläuterung:

*Vertragsname* = Konstante - Angabe des Vertragsnamens

*Patient* = Konstante - Angabe über eine Patientenübersicht

*JJJJMM* = Variable - Angabe des Erstellungsmonats

*.csv* = Konstante – kennzeichnet den MIME-Type

### 3.5 Inhalt und Aufbau der zu übermittelnden Daten

#### 3.5.1 Format

- Als Transportformat wird das universell einsetzbare CSV-Format nach RFC 4180 verwendet.
- Die Felder haben eine variable Breite und werden durch ein Semikolon („;“) getrennt.

#### 3.5.2 Aufbau der Datenlieferungen

Folgende Attribute werden von der KV Nordrhein übermittelt:

Attribute	Übertragung	Reihenfolge (Spalten)
Nachname (Patient)	Optional*	1
Vorname (Patient)	Optional*	2
Geburtsdatum	X	3
Instituts_KZ (IK Krankenkasse)	X	4
Versichertennummer (eGK)	X	5
Status	X	6
Bsnr (9stellig)	X	7
Lanr (7stellig)	X	8
FGC (letzten zwei Stellen der LANR)	X	9
Arzt_Geschlecht	X	10
Arzt_Anrede	X	11
Arzt_Titel	X	12
Arzt_Vortitel	X	13
Arzt_Vorname	X	14
Arzt_Zwischentitel	X	15
Arzt_Nachname	X	16
Ersteinschreibung	X	17
Beginn (TT.MM.JJJJ)	X	18
Ende (TT.MM.JJJJ)	X	19

\* Umsetzung derzeit noch in Bearbeitung – Spalten werden bis dahin leer geliefert.

### **3.6 Rückmeldeverfahren der Krankenkassen**

Die technische Umsetzung eines Rückmeldeverfahrens zum Austausch von laufenden Teilnahmen und Beendigungen befindet sich noch im Aufbau und wird im Nachgang zwischen den Partnern abgestimmt.

Bis zur Umsetzung des technischen Rückmeldeverfahrens erfolgt eine Rückmeldung von Beendigungen durch die Krankenkassen per Fax an die Nummer 0211 - 5970 8613.

## Anlage 6

zum Vertrag zur besonderen ambulanten Versorgung von Patienten mit tachykarden Herzrhythmusstörungen durch Kardioversion gemäß § 140a SGB V (Vertrag Kardioversion) zwischen der KV Nordrhein und dem BKK-LV NW

# Beitrittserklärung für Betriebskrankenkassen

Per Telefax an:

## BKK-Landesverband NORDWEST

Frau Annegret Böckenholt  
Fax-Nr.: 0201 179- 7110

## Beitrittserklärung

mit Wirkung zum \_\_\_\_\_

(spätestens einzureichen bis zwei Wochen vor Quartalsbeginn)

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_ Fax-Nr. \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Hiermit erklärt die oben genannte Betriebskrankenkasse den Beitritt zum Vertrag nach § 140a SGB V zur besonderen ambulanten Versorgung von Patienten mit tachykarden Herzrhythmusstörungen durch Kardioversion zwischen der KV Nordrhein und dem BKK-Landesverband NORDWEST. Die Inhalte der Vereinbarung wurden von der oben genannten Betriebskrankenkasse zur Kenntnis genommen; sie verpflichtet sich, diese zu erfüllen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Vorstand/Geschäftsführer

## Anlage 7

zum Vertrag zur besonderen ambulanten Versorgung von Patienten mit tachykarden Herzrhythmusstörungen durch Kardioversion gemäß § 140a SGB V (Vertrag Kardioversion) zwischen der KV Nordrhein und dem BKK-LV NW

## Beitrittserklärung für Krankenkassen

- an die Vertragspartner weiterleiten -

### Beitrittserklärung

mit Wirkung zum \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_ Fax-Nr. \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Hiermit erklärt die oben genannte Krankenkasse den Beitritt zum Vertrag nach § 140a SGB V zur besonderen ambulanten Versorgung von Patienten mit tachykarden Herzrhythmusstörungen durch Kardioversion zwischen dem BKK-Landesverband NORDWEST und der KV Nordrhein.

Die Inhalte der Vereinbarung wurden von der oben genannten Krankenkasse zur Kenntnis genommen; sie verpflichtet sich, diese zu erfüllen.

Der Beitritt zum o. g. Vertrag gilt vorbehaltlich des Einverständnisses der Vertragspartner.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Vorstand/Geschäftsführer

**Anlage 8**

**Übersicht der teilnehmenden Betriebskrankenkassen  
am Vertrag zur besonderen ambulanten Versorgung  
von Patienten mit tachykarden Herzrhythmusstörungen  
durch Kardioversion gemäß § 140a SGB V  
zwischen der KV-Nordrhein und dem BKK-LV NW**

**Stand 01.10.2021  
"Änderungen sind in Fett"**

Nr.	BKK	VKNR	Bemerkung
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			